

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow, Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt, Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren vom 16.01.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow, Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt, Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

#### **1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof Penzlin**

##### Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR

##### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Särge für 25 Jahre	2.400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	96,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.920,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	96,00 EUR
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u> für 20 Jahre	1.900,00 EUR

#### **Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow, Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt, Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren**

##### Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	320,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR
<b><u>Rasengrabstätten</u></b>	
Rasengrabstätte für Särge für 25 Jahre	1.750,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	70,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	70,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

## **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro je Grabbreite und Jahr für den **Friedhof Penzlin** erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr für den **Friedhof Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow, Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt, Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren** erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Reparaturkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

**3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung**  
 Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren) 30,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

**4. Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage/  
Gebühr für die Verlängerung eines Wahlgrabs in Rasenlage  
(nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers  
zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage  
pro Jahr und Grabbreite zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren 30,00 EUR

Gebühr für die Verlängerung eines Wahlgrabs in Rasenlage  
pro Jahr und Grabbreite zzgl. den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes und  
den Friedhofsunterhaltungsgebühren 30,00 EUR

**5. Benutzungsgebühren**

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung) für Trauerfeiern in Penzlin 180,00 EUR  
Kapellen- oder Kirchendekoration 50,00 EUR

**6. Verwaltungsgebühren**

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grbmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	19,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

**7. Bestattungsgebühren**

Ausheben/Vorbereiten/Schließen der Gruft für eine Urne	200,00 EUR
Ausheben/Vorbereiten/Schließen der Gruft für einen Sarg	650,00 EUR

**§ 6  
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7  
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

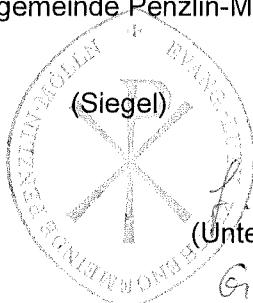
**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Penzlin-Mölln am 16.01.2025

  
(Unterschrift)  
Sven Buisse  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

  
(Siegel)  
  
(Unterschrift)  
Arp Kuschel  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg genehmigt am 14.01.2025